

RSVS
LISSIT

LANDESINSTITUT
DER SOZIALVERSICHERUNGEN
FÜR SELBSTÄNDIGE

Place J. Jacobs, 6
1000 Brüssel
Tel. 02.546.42.11
www.rsvz-inasti.fgov.be

DAS SOZIALSTATUT
DER SELBSTÄNDIGEN

DIE PENSIONEN



.be

DAS SOZIALSTATUT DER SELBSTÄNDIGEN

DIE PENSIONSREGELUNG FÜR SELBSTÄNDIGE

FEBRUAR 2012

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
I. Die Bedingungen	3
1. Wer ist betroffen ?	3
2. Bedingungen um eine Alterspension zu erhalten	4
3. Bedingungen um eine Hinterbliebenenpension zu erhalten	7
4. Bedingungen um eine Pension als geschiedener Ehepartner zu erhalten	10
II. Das Verfahren	12
1. Einreichen des Pensionsantrages	12
2. Aufstellung und Überprüfung der Akte	13
III. Das Nachweisen der Berufslaufbahn	13
1. Berufslaufbahn als Selbständiger oder Gehilfe vor 1957	14
2. Berufslaufbahn als Selbständiger oder Gehilfe nach 1956	15
IV. Die Berechnung der Pension	15
1. Bruch, der die Berufslaufbahn ausdrückt	16
2. Berufseinkommen	17
3. Die Mindestpension	19

V.	Die Auszahlung der Pension	20
1.	Unter welchen Bedingungen ?	20
2.	Beziehen von Sozialleistungen	20
3.	Ausübung einer Berufstätigkeit	21
4.	Zusätzliche Informationen	24
VI.	Die Auszahlungsmodalitäten der Pension	25
1.	Wer zahlt ?	25
2.	Wie ?	25
3.	Was geschieht im Todesfall ?	25
4.	Die Rückforderung ?	26
VII.	Pensionsbonus	26
1.	Bedingungen	26
2.	Berechnung	26
3.	Betrag	27
4.	Zahlung	27
5.	Und im Todesfall ?	27
VIII.	Anlagen	28
1.	Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS)	28
2.	Tabellen	29

Personen, die eine selbständige Berufstätigkeit ausüben oder als Gehilfe eines Selbständigen tätig sind, sind dem Sozialstatut der Selbständigen unterworfen. Sie haben bestimmte Pflichten, aber auch Rechte. Das Beziehen einer Pension ist eins dieser Rechte. Diese Broschüre erläutert, welche Bedingungen und Formalitäten Sie erfüllen müssen, um eine Pension im Regime der Selbständigen zu erhalten.

Für zusätzliche Informationen stehen Ihnen die Zentralverwaltung oder die Regionalbüros des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS) zur Verfügung.

Das LISVS organisiert ebenfalls Sprechstage in verschiedenen Gemeinden des Landes. Auch dort können Sie Ihre Fragen und Probleme mit einem zuständigen Beamten besprechen.

I. DIE BEDINGUNGEN

1. Wer ist betroffen ?

- ◆ Sie, die tätig waren

als Selbständiger, d.h. wenn Sie eine Berufstätigkeit ausgeübt haben ohne Arbeits- oder Dienstvertrag oder Statut,

als Gehilfe, d.h. wenn Sie einem Selbständigen bei der Ausübung seines Berufes geholfen oder ihn ersetzt haben.

In diesen beiden Fällen können Sie eine **Alterspension** beanspruchen.

Wie steht es mit dem **mithelfenden Ehepartner** ?

Ab dem 1. Januar 2003 wird dem mithelfenden Ehepartner eines Selbständigen die Möglichkeit geboten, sich unter gewissen Bedingungen als pflichtversichert im Sozialstatut der Selbständigen einregistrieren zu lassen. Somit kann er Beiträge entrichten, die ihm (zukünftige) Rechte auf eine Alterspension geben.

Seit Juli 2005 ist die Pflichtversicherung im Sozialstatut der Selbständigen für alle mithelfenden Ehepartner obligatorisch.

Das gleiche gilt für nicht verheiratete Gehilfen, die mit dem selbständigen Partner durch eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gebunden sind.

- ◆ Sie, als überlebender Ehepartner eines Selbständigen oder eines Gehilfen. In diesem Fall können Sie eine **Hinterbliebenenpension** beanspruchen.
- ◆ Sie, als geschiedener Ehepartner eines Selbständigen oder eines Gehilfen. Diese Pension wird als die **Pension des geschiedenen Ehepartners** bezeichnet.

2. Bedingungen um eine Alterspension zu erhalten

Sie müssen :

- ◆ **das Pensionsalter erreicht haben**
- ◆ **einen Antrag einreichen (außer bei Untersuchung von Amts wegen)**
- ◆ **die Berufslaufbahn als Selbständiger oder Gehilfe nachweisen können**

Welches Alter ?

Ab dem 1. Juli 1997 gilt, im Prinzip, das gleiche Pensionsalter für Männer und Frauen : 65 Jahre.

Bis zum 1. Juli 1997 galt für die Frauen das Alter von 60 Jahren als gesetzliches Pensionsalter. Ab diesem Datum wird nach und nach ein neues Pensionsalter angewandt. Dementsprechend beträgt das Pensionsalter für die Frauen :

- ◆ 61 Jahre, wenn die Alterspension frühestens ab dem 1. Juli 1997 und spätestens ab dem 1. Dezember 1999 beginnt
- ◆ 62 Jahre, wenn die Alterspension frühestens ab dem 1. Januar 2000 und spätestens ab dem 1. Dezember 2002 beginnt
- ◆ 63 Jahre, wenn die Alterspension frühestens ab dem 1. Januar 2003 und spätestens ab dem 1. Dezember 2005 beginnt
- ◆ 64 Jahre, wenn die Alterspension frühestens ab dem 1. Januar 2006 und spätestens ab dem 1. Dezember 2008 beginnt

Das Pensionsalter ist also seit dem 1. Januar 2009 für Männer und Frauen das gleiche.

Die vorzeitige Pension

Sie können vorzeitig, d.h. ab dem Alter von 60 Jahren, Ihre Pension nehmen.

Ab dem 1. Juli 1997, kann Ihnen die vorzeitige Pension nur unter der Bedingung gewährt werden, dass Ihre Berufslaufbahn 35 Jahre beträgt. Diese Bedingung wird für Männer und Frauen nach und nach angewandt. Demnach muss Ihre Berufslaufbahn :

- ◆ 20 Jahre betragen, wenn ihre vorzeitige Pension frühestens ab dem 1. Juli 1997 und spätestens ab dem 1. Dezember 1997 beginnt
- ◆ 22 Jahre betragen, wenn ihre vorzeitige Pension frühestens ab dem 1. Januar 1998 und spätestens ab dem 1. Dezember 1998 beginnt
- ◆ 24 Jahre betragen, wenn ihre vorzeitige Pension frühestens ab dem 1. Januar 1999 und spätestens ab dem 1. Dezember 1999 beginnt
- ◆ 26 Jahre betragen, wenn ihre vorzeitige Pension frühestens ab dem 1. Januar 2000 und spätestens ab dem 1. Dezember 2000 beginnt

- ◆ 28 Jahre betragen, wenn ihre vorzeitige Pension frühestens ab dem 1. Januar 2001 und spätestens ab dem 1. Dezember 2001 beginnt
- ◆ 30 Jahre betragen, wenn ihre vorzeitige Pension frühestens ab dem 1. Januar 2002 und spätestens ab dem 1. Dezember 2002 beginnt
- ◆ 32 Jahre betragen, wenn ihre vorzeitige Pension frühestens ab dem 1. Januar 2003 und spätestens ab dem 1. Dezember 2003 beginnt
- ◆ 34 Jahre betragen, wenn ihre vorzeitige Pension frühestens ab dem 1. Januar 2004 und spätestens ab dem 1. Dezember 2004 beginnt

Die Bedingung einer Berufslaufbahn von 35 Jahren muss also erst ab dem 1. Januar 2005 erfüllt werden.

Um festzustellen ob diese Bedingung erfüllt ist, wird folgendes in Betracht gezogen :

- ◆ die Anzahl der Jahre in denen Sie eine Tätigkeit ausgeübt haben, die Ihnen ein Anrecht auf eine Pension gibt
- ◆ die Perioden während denen Sie Ihre Laufbahn unterbrochen haben, um ein Kind (jünger als 6 Jahre) großzuziehen ; diese Perioden werden nur für eine Dauer von maximal 36 Monaten berücksichtigt

Bei Gewährung einer vorzeitigen Pension wird der Pensionsbetrag im Prinzip **verringert**.

Der Pensionsbetrag wird um 5 % pro Jahr Verfrühung gekürzt, wenn die Pension vor dem 1. Januar 2007 beginnt. Die Kürzung beläuft sich also auf 25 %, wenn die Pension zwischen 60 und 61 Jahren beginnt, 20 % zwischen 61 und 62 Jahren, 15 % zwischen 62 und 63 Jahren,

Wenn die Pension am 1. Januar 2007 oder später beginnt, dann variiert die Kürzung zwischen 7 % und 3 % pro Jahr Verfrühung, abhängig vom Alter an dem die Pension beginnt :

- ◆ zwischen 60 und 61 Jahren beläuft sich die Kürzung insgesamt auf 25 % (d.h. 7 % für das 1. Jahr Verfrühung, 6 % für das 2. Jahr, 5 % für das 3. Jahr, 4 % für das 4. Jahr und 3 % für das 5. Jahr)
- ◆ zwischen 61 und 62 Jahren beläuft sich die Kürzung insgesamt auf 18 % (d.h. 6 % für das 1. Jahr Verfrühung, 5 % für das 2. Jahr, 4 % für das 3. Jahr und 3 % für das 4. Jahr)
- ◆ zwischen 62 und 63 Jahren beläuft sich die Kürzung insgesamt auf 12 % (d.h. 5 % für das 1. Jahr Verfrühung, 4 % für das 2. Jahr und 3 % für das 3. Jahr)
- ◆ ...

Für Frauen deren gesetzliches Pensionsalter 64 Jahre ist : wenn die Pension frühestens am 1. Januar 2006 und spätestens am 1. Dezember 2008 beginnt, beläuft sich die Kürzung ab 2007 bis einschließlich 2008 auf :

- ◆ 18 % wenn die Pension zwischen 60 und 61 Jahren beginnt
- ◆ 12 % wenn die Pension zwischen 61 und 62 Jahren beginnt
- ◆ 7 % wenn die Pension zwischen 62 und 63 Jahren beginnt
- ◆ 3 % wenn die Pension zwischen 63 und 64 Jahren beginnt

Die Kürzung bleibt noch gelten, nachdem Sie das Pensionsalter (65 Jahre für die Männer und 61 bis 65 Jahren für die Frauen) erreicht haben.

Unter bestimmten Bedingungen wird die vorzeitige Pension **nicht gekürzt** :

- ◆ Ihre Pension beginnt tatsächlich und erstmalig frühestens am 1. Januar 2003 und spätestens am 1. Dezember 2005 und Sie können eine Berufslaufbahn von 45 Kalenderjahren, die Pensionsansprüche kraft einer oder mehrerer belgischen und ausländischen gesetzlichen Pensionsregelungen begründen können, nachweisen.
- ◆ Ihre Pension beginnt tatsächlich und erstmalig frühestens am 1. Januar 2006 und spätestens am 1. Dezember 2007 und Sie können eine Berufslaufbahn von 44 Kalenderjahren, die Pensionsansprüche kraft einer oder mehrerer belgischen und ausländischen gesetzlichen Pensionsregelungen begründen können, nachweisen.
- ◆ Ihre Pension beginnt tatsächlich und erstmalig frühestens am 1. Januar 2008 und spätestens am 1. Dezember 2008 und Sie können eine Berufslaufbahn von 43 Kalenderjahren, die Pensionsansprüche kraft einer oder mehrerer belgischen und ausländischen gesetzlichen Pensionsregelungen begründen können, nachweisen.
- ◆ Ihre Pension beginnt tatsächlich und erstmalig frühestens am 1. Januar 2009 und Sie können eine Berufslaufbahn von 42 Kalenderjahren, die Pensionsansprüche kraft einer oder mehrerer belgischen und ausländischen gesetzlichen Pensionsregelungen begründen können, nachweisen.

Für die Frauen wird die Anzahl der erforderlichen Laufbahnjahre festgelegt auf 43 wenn die vorzeitige Pension frühestens ab dem 1. Januar 2003 und spätestens ab dem 1. Dezember 2005 beginnt.

Für die Laufbahnjahre, die Pensionsansprüche kraft einer oder mehrerer belgischen und ausländischen gesetzlichen Pensionsregelungen begründen können, sind die Modalitäten der Zusammenrechnung sehr vergleichbar mit denjenigen, die für die Gewährung der vorzeitigen Pension gelten (siehe oben).

Ab wann können Sie einen Pensionsantrag einreichen ?

Sie können Ihren Pensionsantrag einreichen 1 Jahr vor dem gewählten Anfangsdatum.

Ihre Pension kann jedoch nicht beginnen vor dem 1. Tag des nächstfolgenden Monats nach Ihrem 60. Geburtstag.

In den anderen Fällen beginnt die Pension normalerweise am 1. Tag des nächstfolgenden Monats nach Einreichung Ihres Antrags.

Wann wird eine Untersuchung von Amts wegen vorgenommen ?

Das LISVS untersucht Ihre Ansprüche auf Alterspension ohne dass Sie einen Pensionsantrag einreichen müssen, wenn :

- ◆ Ihre Ansprüche auf eine Hinterbliebenenpension als Selbständiger oder Arbeitnehmer von Amts wegen untersucht werden, und Sie das Pensionsalter innerhalb von 12 Monaten nach dem Tod Ihres Ehepartners erreichen.
- ◆ Sie in Belgien wohnen, das Pensionsalter frühestens am 1. Dezember 2002 erreicht haben und auf Leistungen wegen Krankheit oder Invalidität kein Anrecht mehr haben.

- ◆ Sie am ersten Tag des 15. Monats vor dem Monat, in dem Sie das Pensionsalter erreichen, in Belgien verbleiben, wenn Sie dieses Alter frühestens am 1. Dezember 2003 erreichen und eine Erwerbstätigkeit als Selbständiger oder Gehilfe ausgeübt haben, auf Grund welcher Sie im Sozialstatut der Selbständigen versicherungspflichtig waren.
- ◆ Ihre Ansprüche auf eine Alterspension wegen körperlicher Unfähigkeit in einer Pensionsregelung des öffentlichen Sektors untersucht werden, und man bei dieser Untersuchung feststellt, dass Sie eine selbständige Berufstätigkeit ausgeübt haben.

Welche Berufslaufbahn wird berücksichtigt ?

Für die Festlegung Ihrer Alterspension wird Ihre persönliche Berufslaufbahn als Selbständiger oder als Gehilfe berücksichtigt. Es handelt sich um die Kalenderjahre und -quartale zwischen dem 1. Januar des Jahres Ihres 20. Geburtstages und dem 31. Dezember des Jahres vor dem Anfangsdatum Ihrer Pension. Für diese Jahre und Quartale muss Ihre Tätigkeit als Selbständiger oder Gehilfe nachgewiesen sein.

Die Jahre und Quartale vor dem 1. Januar des Jahres Ihres 20. Geburtstages werden berücksichtigt, wenn sie durch die Zahlung von Beiträgen gedeckt sind.

Außerdem können bestimmte Perioden, in denen Sie oder Ihr Ehepartner nicht als Selbständiger tätig waren, trotzdem in die Berufslaufbahn aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei um gleichgestellte Perioden. Dies sind zum Beispiel :

- ◆ die Studienzeiten (einschließlich der Perioden unter Lehrvertrag)
- ◆ die Militärdienstzeit
- ◆ die Perioden, in denen Sie krank oder arbeitsunfähig waren
- ◆ die Perioden, die durch die freiwillige Zahlung von Beiträgen (Weiterversicherung) gedeckt sind
- ◆ die Perioden, in denen Sie sich in Untersuchungshaft befanden
- ◆ die Perioden von effektiver Hilfe als Ehepartner eines Selbständigen (detaillierte Informationen finden Sie in der Broschüre: "Mithelfende Ehepartner")
- ◆ die Perioden, während welcher der Selbständige seine Tätigkeit freiwillig unterbricht, weil sein Kind schwer krank ist, oder um seinem Kind oder seinem Partner Palliativpflege zu geben

3. Bedingungen um eine Hinterbliebenenpension zu erhalten

Sie müssen :

- ◆ **das Pensionsalter erreicht haben**
- ◆ **während einer gewissen Periode verheiratet gewesen sein**
- ◆ **einen Antrag stellen (außer bei Untersuchung von Amts wegen)**
- ◆ **die Berufslaufbahn des verstorbenen Ehepartners als Selbständiger oder als Gehilfe nachweisen können**

Welches Alter ?

Das Alter, das sowohl Männer als auch Frauen erreicht haben müssen um eine Hinterbliebenenpension zu erhalten beträgt 45 Jahre.

Sie können jedoch auch vor Ihrem 45. Geburtstag eine Hinterbliebenenpension beziehen, wenn Sie ein Kind zu Lasten haben oder zu mindestens 66% arbeitsunfähig sind.

Wenn Sie keine dieser Bedingungen erfüllen, können Sie dennoch eine Hinterbliebenenpension bekommen, aber dann nur für 12 Monate (zeitweilige Hinterbliebenenpension).

Dauer der Ehe ?

Sie müssen während mindestens einem Jahr mit dem verstorbenen Selbständigen (oder Gehilfe) verheiratet gewesen sein, es sei denn :

- ◆ aus der Ehe ist ein Kind geboren
- ◆ Sie oder Ihr verstorbener Ehepartner hatten zum Zeitpunkt des Todes ein Kind zu Lasten
- ◆ der Tod Ihres Ehepartners war die Folge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit

Falls keine dieser Bedingungen erfüllt ist, können Sie während 12 Monaten eine zeitweilige Hinterbliebenenpension erhalten.

Ab wann kann der Pensionsantrag eingereicht werden ?

Nach dem Ableben Ihres/Ihrer Ehegatten/(-in) können Sie einen Antrag auf Hinterbliebenenpension einreichen.

- ◆ Geschieht dies innerhalb von 12 Monaten nach dem Sterbedatum, so beginnt Ihre Hinterbliebenenpension am 1. des Monats, in dem Ihr Ehepartner verstarb.
- ◆ Sollten Sie diese Frist überschritten haben, beginnt Ihre Hinterbliebenenpension am 1. Tag des nächstfolgenden Monats nach Einreichung Ihres Antrags.

Wann wird eine Untersuchung von Amts wegen vorgenommen ?

Ihre Ansprüche auf Hinterbliebenenpension werden ohne Antrag geprüft, wenn :

- ◆ Ihr verstorbener Ehepartner bereits eine Alterspension als Selbständiger bezog. Die Hinterbliebenenpension beginnt am Ersten des Monats, der auf das Sterbedatum folgt.
- ◆ Ihr verstorbener Ehepartner bereits einen Antrag eingereicht hatte, über den noch keine Entscheidung getroffen wurde.

Die Hinterbliebenenpension beginnt am Ersten des Monats, der auf das Sterbedatum folgt.

Wenn Ihr Ehepartner vor dem Anfangsdatum seiner/ihrer Alterspension verstirbt, beginnt die Hinterbliebenenpension am Ersten des Sterbemonats.

- ◆ Sie zum Zeitpunkt des Ablebens eine Alterspension als Selbständiger oder Arbeitnehmer erhalten, und Ihr verstorbener Ehepartner entweder eine Alterspension als Selbständiger erhielt, oder auf die Bezahlung einer Alterspension als Selbständiger verzichtet hat, um Ihnen zu ermöglichen, eine Alterspension als Familie zu erhalten.

Die Hinterbliebenenpension beginnt frühestens am Ersten des Monats, der auf den Sterbemonat folgt.

- ◆ Man bei der Untersuchung von Amts wegen Ihrer Ansprüche auf eine Alterspension bei Pensionsalter in der Selbständigen- bzw. Arbeitnehmerregelung feststellt, dass Ihr verstorbener Ehepartner eine Erwerbstätigkeit als Selbständiger oder Gehilfe ausgeübt hat.

Die Hinterbliebenenpension beginnt entweder am 1. Tag des nächstfolgenden Monats nach dem Sterbemonat Ihres Ehepartners oder am 1. Tag des Sterbemonats je nachdem, ob er eine Pension bezog oder nicht, aber jedenfalls frühestens am 1. Tag des nächstfolgenden Monats nach dem Monat, in dem Sie das Pensionsalter erreicht haben.

- ◆ Man entweder bei der von Amts wegen vorgenommenen Untersuchung Ihrer Ansprüche auf eine Hinterbliebenenpension in einer Pensionsregelung des öffentlichen Sektors oder anlässlich des Einspruchs gegen die aus dieser Untersuchung resultierende Entscheidung feststellt, dass Ihr Ehepartner eine Erwerbstätigkeit als Selbständiger oder Gehilfe ausgeübt hat.

Die Hinterbliebenenpension beginnt entweder am 1. Tag des nächstfolgenden Monats nach dem Sterbemonat Ihres Ehepartners oder am 1. Tag des Sterbemonats je nachdem, ob er eine Pension bezog oder nicht.

Welche Berufslaufbahn wird berücksichtigt ?

Für die Festlegung Ihrer Hinterbliebenenpension, wird die gesamte Berufslaufbahn Ihres verstorbenen Ehepartners als Selbständiger oder Gehilfe berücksichtigt.

Es handelt sich hierbei um die Kalenderjahre und -quartale zwischen dem 1. Januar des Jahres seines 20. Geburtstages und dem 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr, in dem er verstorben ist und für die seine selbständige Tätigkeit nachgewiesen wurde.

Die Jahre und Quartale vor dem 1. Januar des Jahres des 20. Geburtstages, werden ebenfalls berücksichtigt, wenn sie durch die Zahlung von Beiträgen gedeckt sind.

Für eine Gleichstellung werden dieselben Perioden berücksichtigt wie für die Alterspension.

4. Bedingungen um eine Pension als geschiedener Ehepartner zu erhalten

Sie müssen :

- ◆ das Pensionsalter erreicht haben
- ◆ einen Antrag einreichen (außer bei Untersuchung von Amts wegen)
- ◆ die Berufslaufbahn des geschiedenen Ehepartners als Selbständiger oder Gehilfe nachweisen können

Außerdem dürfen Sie :

- ◆ die elterliche Gewalt nicht verloren haben
- ◆ nicht verurteilt worden sein, weil Sie Ihrem verstorbenen Ehepartner nach dem Leben getrachtet haben
- ◆ keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension aus einer vorherigen Ehe erheben können
- ◆ nicht wieder geheiratet haben, auch nicht wenn diese neue Ehe getrennt wurde

Welches Alter ?

Für diese Pension gilt das gleiche Alter wie für die Alterspension, d.h. 65 Jahre für Männer und Frauen. Dieses Pensionsalter wird für die Frauen nach und nach angewandt und zwar während einer Übergangsperiode, die etwa der der Alterspension entspricht (vom 1. Juli 1997 bis zum 31. Dezember 2008).

Sie können diese Pension "vorzeitig", ab Ihrem 60. Geburtstag nehmen. Das Alter Ihres früheren Ehepartners spielt keine Rolle.

Die vorzeitige Pension als geschiedener Ehepartner kann Ihnen nur dann gewährt werden, wenn Sie Anrecht auf eine (vorzeitige) Alterspension im Regime der Selbständigen oder der Arbeitnehmer, oder zu Lasten des öffentlichen Sektors haben.

Bei Gewährung, verlieren Sie für jedes Jahr, das Sie früher in Pension gehen, einen bestimmten Prozentsatz Ihrer Pension als geschiedener Ehepartner, wie bei der Alterspension. Von dieser Regel wird eine Ausnahme gemacht, wenn Sie schon berechtigt sind auf eine vorzeitige Alterspension als Selbständiger, die erstmalig und frühestens am 1. Januar 2003 anfängt und die nicht wegen Verfrühung gekürzt wurde, weil Sie eine vollständige Berufslaufbahn nachweisen konnten. In diesem Fall wird Ihre Pension als geschiedener Ehepartner nicht reduziert.

Ab wann können Sie den Pensionsantrag einreichen ?

Hier gelten die selben Regeln wie für die Alterspension :

- ◆ Sie können Ihren Pensionsantrag als geschiedener Ehepartner 1 Jahr vor dem gewünschten Beginndatum einreichen. Ihre Pension kann jedoch nicht anfangen vor dem 1. Tag des nächstfolgenden Monats nach Ihrem 60. Geburtstag.
- ◆ In den anderen Fällen beginnt Ihre Pension als geschiedener Ehepartner am 1. Tag des nächstfolgenden Monats nach Einreichung Ihres Pensionsantrags.

Wann wird eine Untersuchung von Amts wegen vorgenommen ?

In zwei Fällen werden Ansprüche auf eine Pension als geschiedener Ehepartner von Amts wegen untersucht :

- ◆ Wenn Sie, bei der Eintragung des Scheidungsurteils in das Standesamtsregister, schon als tatsächlich oder von Tisch und Bett getrennter Ehepartner einen Teil der Alterspension Ihres Ehepartners beziehen und das Pensionsalter am 1. Tag des nächstfolgenden Monats nach Eintragung des Scheidungsurteils erreicht haben. In diesem Fall beginnt die Pension am 1. Tag des nächstfolgenden Monats nach Eintragung des Scheidungsurteils.
- ◆ Wenn man bei der Untersuchung von Amts wegen Ihrer Ansprüche auf Alterspension bei Pensionsalter feststellt, dass Ihr Ex-Ehepartner eine Erwerbstätigkeit als Selbständiger oder Gehilfe ausgeübt hat. Die Pension beginnt dann am 1. Tag des nächstfolgenden Monats nach Eintragung des Scheidungsurteils und frühestens am 1. Tag des nächstfolgenden Monats nach dem Monat, in dem Sie das Pensionsalter erreichen.

Welche Berufslaufbahn wird berücksichtigt ?

Für die Festlegung Ihrer Pension als geschiedener Ehepartner wird ausschließlich die Berufslaufbahn Ihres Ex-Ehepartners, als Selbständiger oder Gehilfe, während der gemeinsamen Ehe berücksichtigt.

Es handelt sich um die Kalenderjahre und -quartale, ab dem Quartal, in dem Sie geheiratet haben bis zu dem Quartal, in dem Sie geschieden wurden, und insofern für diese Jahre und Quartale die selbständige Berufstätigkeit Ihres Ex-Ehepartners nachgewiesen wurde.

Jedes Jahr wird in Betracht gezogen, auch wenn Sie für das betreffende Jahr eine eigene Alterspension beziehen.

Für die Gleichstellung werden dieselben Perioden wie für die Alters- oder Hinterbliebenenpension berücksichtigt.

II. DAS VERFAHREN

1. Einreichen des Pensionsantrages

Bei wem ?

- ◆ Sie wohnen in Belgien : bei der Gemeindeverwaltung Ihres Hauptwohnsitzes, bei der Zentralverwaltung in Brüssel, einem der Regionalbüros oder während einer der Sprechstunden des LISVS, via der Website: www.pensionsantrag.be.
- ◆ Sie wohnen im Ausland : mit einem Einschreibebrief an das LISVS in Brüssel, oder vor Ort. Beachten Sie aber die geltenden Sonderregeln, wenn Sie in einem EG-Staat oder in einem Staat, mit dem Belgien ein Abkommen abgeschlossen hat, wohnen (Bitte informieren Sie sich vor Ort oder bei der Zentralverwaltung des LISVS in Brüssel).

Wie ?

◆ **Sie wohnen in Belgien**

Grundsätzlich müssen Sie persönlich bei der Gemeindeverwaltung oder dem LISVS vorstellig werden. Sie können sich aber auch durch eine andere Person vertreten lassen. Diese Person muss volljährig sein und eine von Ihnen unterzeichnete Vollmacht vorlegen. Diese Vollmacht wird dann dem Antrag beigelegt.

Sie sollten auch immer Ihre Identitätskarte mit sich tragen. Wenn eine andere Person den Antrag für Sie einreicht, muss diese Ihre eigene Identitätskarte, sowie Ihre Identitätskarte dabei haben.

Um Ihre Pension via der Website www.pensionsantrag.be zu beantragen, müssen Sie über eine elektronische Identitätskarte (und einen eID-Kartenleser) oder einen Token verfügen.

Wenn Sie Ihren Antrag eingereicht haben, bekommen Sie auch eine Empfangsbestätigung.

◆ **Sie wohnen im Ausland**

- ◆ In einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Staat, mit dem Belgien ein Sozialversicherungsabkommen unterzeichnet hat :

Erkundigen Sie sich zuerst bei der zuständigen Pensionsanstalt des Wohnstaates, die Ihren Antrag empfangen wird.

- ◆ In einem anderen Staat :

Nehmen Sie in Ihrem Schreiben (Antrag) folgende Angaben auf : vollständige Personalien und Anschrift, Geburtsdatum und heutigen Zivilstand.

2. Aufstellung und Überprüfung der Akte

Sobald Ihr Antrag beim LISVS eintrifft oder wenn Ihre Ansprüche auf eine Pension von Amts wegen untersucht werden, wird eine Akte aufgestellt, die dann dem Regionalbüro Ihrer Provinz oder, falls Sie im Ausland wohnen, dem Dienst „Internationale Abkommen“ zugeschickt wird. Dort werden Ihre Ansprüche überprüft.

Die notwendigen Dokumente, wie die Beweise der Berufslaufbahn und Angaben über andere Pensionen die Sie beziehen, werden direkt von den zuständigen Verwaltungen oder, falls nötig, von Ihnen angefordert.

Wenn alle notwendigen Unterlagen eingegangen sind, trifft das LISVS eine Entscheidung. Diese wird Ihnen per Brief zugeschickt. Handelt es sich um eine Erstentscheidung oder eine Entscheidungsänderung, erhalten Sie ebenfalls eine Bescheinigung, die Sie möglichst bald Ihrer Krankenkasse übermitteln sollten, um weiterhin gegen Krankheit und Invalidität versichert zu bleiben. Für Personen die im Ausland leben besteht eine Sonderregelung.

Wenn Sie die Zahlungsbedingungen erfüllen, übermittelt das LISVS den Auszahlungsdiensten des Landespensionsamtes, Tour du Midi, 1060 Brüssel, einen Zahlungsauftrag. Dieses Amt sorgt für die monatliche Auszahlung Ihrer Pension.

Falls Sie nicht mit dem Bescheid des LISVS einverstanden sind, können Sie Klage bei dem Arbeitsgericht erheben, dessen Anschrift Sie auf dem Dokument finden, das dem Bescheid beigefügt ist. Die Berufung muss unbedingt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Bescheides eingelegt werden.

Sie können dem Gerichtsverfahren persönlich beiwohnen oder sich vertreten lassen durch:

- ◆ einen Anwalt
- ◆ Ihren Ehepartner oder ein Familienmitglied, dem Sie eine schriftliche Vollmacht gegeben haben
- ◆ den Vertreter einer repräsentativen Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- oder Selbständigenorganisation, dem Sie eine schriftliche Vollmacht gegeben haben

Die Kosten dieses Verfahrens werden normalerweise durch das LISVS getragen.

III. DAS NACHWEISEN DER BERUFS- LAUFBAHN

Für die Festlegung Ihrer Pension werden nur die Jahre berücksichtigt, für die nachgewiesen wurde, dass eine Berufstätigkeit als Selbständiger oder Gehilfe ausgeübt wurde.

Da die Verpflichtung sich einer Pensionskasse oder einer Sozialversicherungskasse anzuschließen erst ab 1957 besteht, gelten Einzahlungen auch erst ab diesem Datum als Beweis der Laufbahn als Selbständiger oder Gehilfe. Für die Periode vor 1957 muss der Beweis auf eine andere Weise erbracht werden.

1. Berufslaufbahn als Selbständiger oder Gehilfe vor 1957

Wie den Beweis erbringen ?

Die Ausübung einer Berufstätigkeit als Selbständiger oder Gehilfe während den Jahren vor 1957 müssen Sie durch Schriftstücke oder Dokumente, die in der betroffenen Periode ausgestellt wurden, beweisen.

Der Zeugenbeweis ist nur zulässig, um die Zeitschriftstücke und Dokumente zu ergänzen oder zu ersetzen, falls diese durch ein unvorhergesehenes Ereignis, das auf höhere Gewalt zurückzuführen ist (Feuer, Überschwemmung), verloren gegangen sind.

Welche Schriftstücke oder Dokumente ?

Bestimmte Dokumente sind an sich ein ausreichender Beweis dafür, dass während der ganzen Periode auf die diese sich beziehen, eine Berufstätigkeit als Selbständiger oder Gehilfe ausgeübt wurde.

Zum Beispiel : ♦ Bescheinigungen bezüglich Mitgliedschaft bei einer der früheren Kassen für Kinderzulagen

♦ Auszüge aus der Steuerakte

Gewisse Dokumente erbringen nur den Beweis für eine Situation, die an einem bestimmten Zeitpunkt bestand.

Zum Beispiel : ♦ die Eintragung in das Handelsregister

♦ Auszüge aus beglaubigten Urkunden (Geburts-, Heirats- oder Sterberegister)

♦ Auszüge aus dem Bevölkerungsregister

♦ Hausiererkarten

Wer muss den Beweis erbringen ?

Grundsätzlich muss der Antragsteller die Ausübung der Berufstätigkeit selbst beweisen. Die öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, Ihnen die notwendigen Auskünfte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Insofern dies möglich ist, fordert das LISVS die notwendigen Beweisdokumente bei den betroffenen Ämtern oder Gemeindeverwaltungen an.

2. Berufslaufbahn als Selbständiger oder Gehilfe nach 1956

Welche Beweise ?

Die Ausübung einer Berufstätigkeit als Selbständiger oder Gehilfe ab 1957 wird durch die Zahlung von Beiträgen an eine Pensions- und/oder Sozialversicherungskasse nachgewiesen.

Welche Beiträge ?

Nur wenn die Beiträge vollständig bezahlt wurden, können diese Anrecht auf eine Pension eröffnen.

Werden nicht berücksichtigt, die Quartale, für die Sie oder Ihr Ehepartner :

- ◆ die Beiträge nicht oder nicht vollständig bezahlt haben
- ◆ eine Dispens von Beiträgen bekommen haben für Perioden nach dem 31. Dezember 1980
- ◆ verminderte Beiträge bezahlt haben, weil die Berufstätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt wurde oder auf Ihren bzw. auf Antrag Ihres Ehepartners einem selbständigen Nebenberuf gleichgestellt wurde
- ◆ verminderte Beiträge gezahlt haben, weil das Pensionsalter erreicht war
- ◆ geforderte Beiträge nicht gezahlt haben und diese heute nicht mehr gezahlt werden können, da sie verjährt sind

Wer muss den Beweis erbringen ?

Das LISVS fordert die notwendigen Angaben von der Pensionskasse oder der Sozialversicherungskasse an, bei der Sie oder Ihr Ehepartner angeschlossen waren.

IV. DIE BERECHNUNG DER PENSION

Für die Berechnung Ihrer Pension berücksichtigt man :

- ◆ die Berufslaufbahn als Selbständiger oder Gehilfe (diese wird durch einen Bruch ausgedrückt)
- ◆ die Berufseinkommen

Die Berechnung ist äußerst kompliziert. Entsprechende Informationen können Sie beim LISVS erhalten.

1. Bruch, der die Berufslaufbahn ausdrückt

Welcher Bruch ?

Der **Zähler** des Bruchs entspricht der Summe der Kalenderjahre und -quartale, für die der Beweis erbracht wurde, dass eine Berufstätigkeit als Selbständiger oder Gehilfe (einschließlich Gleichstellung) ausgeübt wurde.

Beispiel : Sie waren vom 1. April 1960 bis zum 31. Dezember 1990 als Selbständiger tätig, dann ist der Zähler des Bruchs Ihrer Alterspension 30,75.

Der **Nenner** des Bruchs variiert nach der Art der Pension :

Ab dem 1. Juli 1997 ist der Nenner für die Alterspension und für die Pension als geschiedener Ehepartner der gleiche für Frauen und Männer : 45.

Für Frauen, für die der Nenner vor dem 1. Juli 1997 40 war, wird der "neue" Nenner nach und nach angewandt (in diesem entspricht das Zeitschema dem des allmählichen Inkrafttretens des gleichen Pensionsalters für Frauen und Männer). Der Nenner entspricht :

- ◆ 41, wenn die Alterspension frühestens am 1. Juli 1997 und spätestens am 1. Dezember 1999 beginnt
- ◆ 42, wenn die Alterspension frühestens am 1. Januar 2000 und spätestens am 1. Dezember 2002 beginnt
- ◆ 43, wenn die Alterspension frühestens am 1. Januar 2003 und spätestens am 1. Dezember 2005 beginnt
- ◆ 44, wenn die Alterspension frühestens am 1. Januar 2006 und spätestens am 1. Dezember 2008 beginnt

Demnach ist der Nenner erst ab dem 1. Januar 2009 der gleiche für Männer und Frauen.

Für die Hinterbliebenenpension :

- ◆ Wenn Ihr verstorbener Ehepartner noch keine Alterspension bezog, entspricht der Nenner der Anzahl Jahre zwischen dem 1. Januar des Jahres seines 20. Geburtstages und dem 31. Dezember des Jahres vor seinem Ableben.
- ◆ Wenn Ihr verstorbener Ehepartner bereits eine Alterspension bezog, wird derselbe Nenner berücksichtigt wie der, der für die Berechnung dieser Alterspension berücksichtigt wurde.

Begrenzung des Bruchs ?

Wenn Sie in verschiedenen Systemen tätig waren, ob gleichzeitig oder nacheinander, z.B. als Selbständiger und als Arbeitnehmer und/oder als Beamter, darf die Summe der

Brüche, die der Berechnung der Pensionen in den verschiedenen Systemen entsprechen, die Einheit (z.B. : 45/45) nicht überschreiten. Sollte dies jedoch der Fall sein, dann muss der Bruch, der Ihre Pension als Selbständiger ausdrückt, reduziert werden.

Diese Regel gilt auch wenn Sie eine Pension als geschiedener Ehepartner beantragen. In diesem Fall werden die Alterspensionen und Pensionen als geschiedener Ehepartner, die Sie in den verschiedenen Regelungen beanspruchen können, berücksichtigt.

Wenn Sie eine Hinterbliebenenpension beantragen, wird diese Regel der Laufbahneinheit ebenfalls angewandt. Dann werden nur die Hinterbliebenenpensionen zu Lasten anderer Regelungen berücksichtigt. Wenn Sie außerdem eine oder mehrere Alterspensionen beziehen, wird nicht der Bruch sondern der Betrag Ihrer Hinterbliebenenpension aufgrund der Beträge dieser Alterspensionen reduziert.

Erhöhung des Bruchs ?

Der Nenner des Bruchs, der Ihre Berufslaufbahn als Selbständiger oder Gehilfe darstellt, kann unter folgenden Bedingungen erhöht werden :

- ◆ wenn Sie lediglich Anrecht auf eine Alterspension im Regime der Selbständigen haben und
- ◆ wenn diese Alterspension frühestens am 1. Juli 1997 und spätestens am 1. Dezember 2009 beginnt und
- ◆ wenn der Nenner des Bruches, der Ihre Berufslaufbahn als Selbständiger (oder Gehilfe) darstellt, zwischen 14,75 und 30 liegt

Sind all diese Bedingungen erfüllt, wird der Nenner erhöht und zwar um :

- ◆ 3 Quartale (0,75), wenn Ihre Alterspension frühestens am 1. Juli 1997 und spätestens am 1. Dezember 1999 beginnt
- ◆ 5 Quartale (1,25), wenn Ihre Alterspension frühestens am 1. Januar 2000 und spätestens am 1. Dezember 2002 beginnt
- ◆ 8 Quartale (2), wenn Ihre Alterspension frühestens am 1. Januar 2003 und spätestens am 1. Dezember 2005 beginnt
- ◆ 11 Quartale (2,75), wenn Ihre Alterspension frühestens am 1. Januar 2006 und spätestens am 1. Dezember 2008 beginnt
- ◆ 13 Quartale (3,25), wenn Ihre Alterspension frühestens am 1. Januar 2009 und spätestens am 1. Dezember 2009 beginnt

Durch diese Erhöhung darf jedoch der Nenner des Bruchs keineswegs zwei Drittel des Zählers überschreiten.

2. Berufseinkommen

Welche Berufseinkommen werden berücksichtigt ?

Es gibt einen Unterschied, je nachdem die Jahre vor 1984 oder nach 1983 gelegen sind.

- ◆ Für jedes Jahr oder Quartal vor 1984 wird ein **Pauschaleinkommen** berücksichtigt. Wenn der Nenner des Bruches erhöht wurde (siehe oben), wird dieses Pauschalberufseinkommen ebenfalls für die zusätzlichen Quartale berücksichtigt.
- ◆ Für jedes Jahr oder Quartal nach 1983 wird die Pension aufgrund der **wirklichen Berufseinkommen** berechnet. Dies sind die Berufseinkommen, die berücksichtigt wurden, um die Beiträge, die Sie (oder Ihr Ehepartner) für das betroffene Jahr an die Sozialversicherungskasse gezahlt haben, festzulegen. Für gleichgestellte Perioden, bei denen es keine wirklichen Einkommen gibt, werden fiktive Einkommen berücksichtigt.

Für die Jahre zwischen 1983 und 1997 werden die Berufseinkommen mit einem Bruch multipliziert. Dieser Bruch entspricht dem am 1. Januar des betroffenen Jahres festgelegten Verhältnis zwischen dem Beitragssatz zur Pensionsregelung der Selbständigen und die Summe der Beitragssätze (für Arbeitnehmer und Arbeitgeber), die auf die Löhne der Arbeitnehmer angewandt werden, um ihre Pensionsregelung zu finanzieren.

Für die Jahre zwischen 1996 und 2003 wird der Bruch durch zwei Koeffizienten ersetzt :

- ◆ 0,567851 für den Einkommensteil bis 35.341,68 EUR
- ◆ 0,463605 für den Einkommensteil ab 35.341,68 EUR

Für die Jahre nach 2002 wird der Bruch durch folgende Koeffizienten ersetzt :

- ◆ 0,663250 für den Einkommensteil bis 31.820,77 EUR
- ◆ 0,541491 für den Einkommensteil ab 31.820,77 EUR

Koeffizienten und Beträge sind indexgebunden und können per Königlichem Erlass angepasst werden.

Pauschale, wirkliche und fiktive Einkommen müssen an die am Pensionsbeginn geltende Indexziffer angepasst und mit folgenden Prozentsätzen multipliziert werden :

- ◆ 75% im Falle einer Alterspension zum Haushaltssatz
- ◆ 60% im Falle einer Alterspension als Alleinstehender oder einer Hinterbliebenenpension
- ◆ 37,5% im Falle einer Pension als geschiedener Ehepartner

Die Pension zum Haushaltssatz können Sie nur erhalten, wenn Sie verheiratet sind und Ihr Ehepartner :

- ◆ keine eigene Pension bezieht
- ◆ keine der Sozialleistungen bezieht (siehe weiter)
- ◆ keine unerlaubte Berufstätigkeit ausübt (siehe weiter)

Begrenzung der Einkommen ?

Wie für die Berechnung der Beiträge, die Sie an Ihre Sozialversicherungskasse zahlen müssen, gelten auch für die Berechnung Ihrer Pension festgelegte **Mindestgrenzen** und **Grenzbeträge**. Diesbezügliche Beträge finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Sonderfall : eheliche Hilfe

Für die Quartale, in denen Ihr Ehepartner als mithelfender Ehepartner für das Sozialstatut der Selbständigen (Maxi-Statut) eingetragen war und für die er Sozialbeiträge eingezahlt hat, gilt als Berufseinkommen zur Berechnung der Alterspension des Haushalts die Summe :

- ◆ der Berufseinkünfte, die zur Berechnung der an Ihre Sozialversicherungskasse entrichteten Beiträge dienen
- ◆ und der Vergütungen, die Ihrem Ehepartner für diese Quartale gewährt wurden.

Das Ziel dieser Maßnahme ist es, Ihrem Haushalt eine Pension zu garantieren, deren Betrag mindestens ebenso hoch ist wie der Betrag, der Ihnen vor der Einführung des Sozialstatuts des mithelfenden Ehepartners gewährt worden wäre (weitere Auskünfte finden Sie in der Broschüre "Mithelfende Ehepartner").

3. Die Mindestpension

Was ist eine Mindestpension ?

Die Pension, die aufgrund Ihrer Berufseinkommen berechnet wurde, kann unter bestimmten Bedingungen durch die Mindestpension ersetzt werden (siehe Beträge am Ende der Broschüre).

Unter welchen Bedingungen ?

Wenn Sie eine **Alterspension** beantragen, müssen Sie eine **persönliche** Berufslaufbahn nachweisen können, die mindestens zwei Dritteln einer vollen Berufslaufbahn entspricht (z.B. : $2/3$ von 45 = 30).

Wenn Sie eine **Hinterbliebenenpension** beantragen, muss die Berufslaufbahn **Ihres verstorbenen Ehepartners** mindestens zwei Dritteln einer vollen Laufbahn entsprechen.

Wenn Sie eine **Pension als geschiedener Ehepartner** beziehen, haben Sie **kein Anrecht** auf die Mindestpension.

Um festzustellen, ob die Bedingung der Berufslaufbahn ($2/3$ einer vollen Berufslaufbahn) erfüllt ist, wird nicht nur die Berufslaufbahn als Selbständiger oder Gehilfe, sondern auch die als Arbeitnehmer berücksichtigt.

Wann wird die Mindestpension gekürzt ?

Wenn Sie gleichzeitig eine Pension als Selbständiger und eine Pension als Arbeitnehmer beziehen, darf die Summe der Beträge der Arbeitnehmerpension und der Mindestpension für Selbständige eine bestimmte Grenze nicht überschreiten (Grenzbetrag : siehe Ende der Broschüre). Ist dies jedoch der Fall, dann wird die Mindestpension dementsprechend verringert.

Welcher Betrag ?

Zur Bestimmung des Pensionsbetrages, vergleichen Sie am besten :

- ◆ den Betrag Ihrer Pension, der aufgrund Ihrer Berufseinkommen berechnet wurde, sowie
- ◆ den Betrag Ihrer Pension der, unter Berücksichtigung der Mindestpension, berechnet wurde, d.h. der Betrag der Mindestpension multipliziert mit dem Bruch, der einer Laufbahn als Selbständige(r) oder Gehilfe entspricht (eventuell begrenzt, wenn Sie ebenfalls eine Pension als Arbeitnehmer beziehen).

Sie haben Anrecht auf den höchsten dieser beiden Beträge.

V. DIE AUSZAHLUNG DER PENSION

1. Unter welchen Bedingungen ?

Ihre Pension kann grundsätzlich nur dann **ausgezahlt** werden, wenn Sie :

- ◆ keine anderen Sozialleistungen beziehen
- ◆ keine Berufstätigkeit mehr ausüben

Wenn Sie verheiratet sind, haben Sie nur dann Anspruch auf eine Alterspension **zum Haushaltssatz**, wenn Ihr Ehepartner :

- ◆ keine persönliche (vorteilhaftere) Pension bezieht
- ◆ keine Sozialleistung bezieht
- ◆ keine Berufstätigkeit mehr ausübt

2. Beziehen von Sozialleistungen

Welche Leistungen ?

Ihre Pension ist nicht zahlbar wenn Sie, in Anwendung einer belgischen oder ausländischen Regelung der sozialen Sicherheit oder eines Statutes, das das Personal einer völkerrechtlichen Institution betrifft, Leistungen beziehen wegen :

- ◆ Krankheit oder Invalidität
- ◆ (unfreiwilliger) Arbeitslosigkeit oder Laufbahnunterbrechung
- ◆ Frühpension
- ◆ Zusatzleistung im Rahmen einer vertraglichen Frühpension

Wenn Ihr Ehepartner eine dieser Leistungen bezieht, haben Sie lediglich Anspruch auf eine Alterspension als Alleinstehender.

Sie oder Ihr Ehepartner haben das Recht, auf die Sozialleistung zu verzichten, damit Ihre Pension ausgezahlt werden kann bzw. Ihnen eine Pension zum Haushaltssatz gewährt werden kann. Für weitere Informationen, wenden Sie sich bitte an das Amt, das die Sozialleistung auszahlt.

Welche Strafmaßnahmen bestehen ?

Wenn Sie gleichzeitig ein Ersatzeinkommen und eine Pension beziehen, wird die Pension zurückgefordert. Sollte es für Sie jedoch vorteilhafter sein die Sozialleistung zurückzahlen zu dürfen, können Sie einen diesbezüglichen Antrag stellen. Dies gilt auch für Ihren Ehepartner.

Gibt es Ausnahmen ?

Der Bezug einer Hinterbliebenenpension kann unter gewissen Umständen mit dem Bezug von einer Leistung wegen Krankheit oder Invalidität, wegen unfreiwilliger Vollarbeitslosigkeit, oder mit dem Bezug von einer Zusatzleistung im Rahmen einer vertraglichen Frühpension kombiniert werden :

- ◆ Die Kumulierung ist während maximal zwölf aufeinander folgenden oder nicht aufeinander folgenden Kalendermonaten möglich. Am Ende dieser Periode wird Ihre Hinterbliebenenpension nicht länger ausgezahlt, wenn Sie nicht auf die Sozialleistung verzichten.
- ◆ Sobald Sie eine Alterspension beziehen, ist die Kumulierung nicht länger gestattet.
- ◆ Ihre Hinterbliebenenpension wird für die Monate, während welcher Sie Ihre Leistung beziehen, zurückgebracht zu dem Basisbetrag der Einkommensgarantie für Betagte.

Wenn Ihre Leistung sich nicht auf alle Werktage eines beliebigen Monats erstrecken, werden sie als Berufseinkommen auf das Berufseinkommen aus der ausgeübten Erwerbstätigkeit hinzugerechnet; die Kumulierung ist dann nur gestattet, wenn die Berufseinkünfte, einschließlich der Leistung, den erlaubten Grenzbetrag nicht überschreiten, der für diejenigen die ausschließlich Hinterbliebenenpensionen beziehen und das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht haben, festgelegt wurde.

3. Ausübung einer Berufstätigkeit

Welche Berufstätigkeit ?

Grundsätzlich müssen Sie jede Berufstätigkeit einstellen und diese Einstellung nachweisen, damit Ihre Pension ausgezahlt werden kann. Wenn Sie eine Alterspension zum Haushaltssatz beanspruchen, muss auch Ihr Ehepartner seine Berufstätigkeit einstellen. Es ist Ihnen und Ihrem Ehepartner jedoch erlaubt, eine Berufstätigkeit auszuüben, insofern bestimmte Bedingungen beachtet werden.

Unter welchen Bedingungen ?

Sie oder Ihr Ehepartner müssen

- ◆ die Ausübung der Berufstätigkeit im voraus melden
- ◆ die Berufseinkommen begrenzen

1° Vorherige Erklärung

Welche Berufstätigkeit muss gemeldet werden ?

Jede **Berufstätigkeit** muss, unabhängig vom Ort an dem sie ausgeübt wird, gemeldet werden, selbst wenn die erzielten Einkünfte die zugelassenen Grenzen nicht überschreiten.

Wem ?

- ◆ **Dem Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS)**, wenn Sie nur eine Pension als Selbständiger beziehen.
- ◆ **Dem Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS) oder dem Landespensionsamt**, wenn Sie außer der Pension als Selbständiger, eine Pension als Arbeitnehmer beziehen. Die bei dem einen Amt eingereichte Erklärung gilt auch für das andere Amt.
- ◆ Wenn Sie eine Berufstätigkeit als Arbeitnehmer ausüben, müssen Sie **Ihrem Arbeitgeber** mitteilen, dass Sie eine Pension beziehen. Dieser muss seinerseits den zuständigen Pensionsdienst davon in Kenntnis setzen, dass er einen Pensionierten beschäftigt. Diese Erklärung ist nicht notwendig, wenn Ihr Ehepartner als Arbeitnehmer tätig ist und Sie eine Alterspension zum Haushaltssatz beantragen.

Wie ?

- ◆ Durch eine Meldung an den Pensionsdienst : anhand eines offiziellen Formulars - **Muster 74** - das Sie bei dem LISVS, dem Landespensionsamt oder Ihrer Gemeindeverwaltung erhalten können. Auf diesem Formular ist auch Platz für die Erklärung Ihres Ehepartners vorgesehen. Sie müssen es vollständig ausfüllen, datieren und unterschreiben und per Einschreiben an das LISVS (oder das Landespensionsamt) senden.
- ◆ Durch eine Meldung an den Arbeitgeber : hierfür besteht kein offizielles Formular. Das LISVS, das Landespensionsamt und die Gemeindeverwaltung stellen Ihnen aber ein Formular zur Verfügung : **Muster 74 B**. Dieses Formular muss Ihrem Arbeitgeber per Einschreiben zugesandt werden.
- ◆ Durch eine Meldung des Arbeitgebers an den Pensionsdienst : anhand eines offiziellen Formulars - **Muster 74 C** - das Ihr Arbeitgeber bei dem LISVS, dem Landespensionsamt oder den Gemeindeverwaltungen erhalten kann.

Wann ?

Sie müssen die Erklärung bezüglich der Ausübung einer Berufstätigkeit übermitteln :

- ◆ entweder vor Beginn Ihrer Pension
- ◆ innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung Ihres Pensionsbescheides
- ◆ oder, falls Sie bereits eine Pension beziehen, vor Beginn einer neuen Berufstätigkeit (und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Beginn dieser Tätigkeit)

Welche Strafmaßnahmen bestehen ?

Wenn Sie eine Berufstätigkeit ausüben und diese nicht rechtzeitig melden, wird die Auszahlung Ihrer laufenden Pension während einem Monat unterbrochen, und im Fall der Wiederholung während drei Monaten.

Falls Ihr Ehepartner seine Berufstätigkeit nicht rechtzeitig meldet, wird Ihre Alterspension zum Haushaltssatz während einem Monat in eine Alterspension als Alleinstehender umgewandelt, und im Fall der Wiederholung während drei Monaten.

Wenn Sie mit diesen Strafmaßnahmen nicht einverstanden sind, können Sie beim Arbeitsgericht Einspruch erheben. Sie können ebenfalls beim Auszahlungsrat des Landespensionsamtes beantragen, dass die Strafmaßnahmen nicht angewandt werden.

Gibt es Ausnahmen ?

Wenn Sie 65 Jahre alt sind und Ihre Pension schon beziehen, sind Sie nicht verpflichtet, Ihre Berufstätigkeit zu melden.

Desgleichen, im Falle einer Tätigkeit als Lohnempfänger sind Sie nicht verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber zu melden, dass Sie pensioniert sind, und Ihr Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, Ihre Beschäftigung anzugeben.

2° Begrenzung der Einkommen

Welche Begrenzung ?

Ihre Einkommen oder die Ihres Ehepartners werden immer auf Jahresbasis beurteilt. Es gibt eine Jahresgrenze, die je nach Art der ausgeübten Berufstätigkeit variiert.

Wenn Sie oder Ihr Ehepartner als Arbeitnehmer tätig sind, werden die Bruttoberufseinkommen berücksichtigt, d.h. der Lohn, die Naturalvorteile, das Urlaubsgeld, die Jahresendprämie usw. vor Abzug der Sozialbeiträge oder Steuern.

Wenn Sie oder Ihr Ehepartner als Selbständiger oder Gehilfe tätig sind, werden die Bruttoeinkommen abzüglich der Berufsausgaben oder -lasten und gegebenenfalls der Berufsverluste) berücksichtigt, die von der Verwaltung der direkten Steuern in Betracht gezogen wurden für die Festlegung des Steuerbescheides des betroffenen Jahres.

Wenn die Berufstätigkeit in der Schöpfung wissenschaftlicher Werke oder der Herstellung von Kunstwerken besteht, gibt es keine Einkommensgrenze. Diese Berufstätigkeit darf jedoch keine Auswirkung auf den Arbeitsmarkt haben und Sie (oder Ihr Ehepartner) dürfen kein Händler sein.

Die genauen Grenzbeträge finden Sie am Ende der Broschüre. Dies hängen nicht von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab, können aber jährlich durch den Pensionsminister angepasst werden.

Können die erlaubten Grenzbeträge erhöht werden ?

Wenn Sie mindestens ein Kind zu Lasten haben, werden die erlaubten Grenzbeträge erhöht. Diese Bedingung muss am 1. Januar eines jeden Jahres erfüllt sein.

Wenn Sie nur eine Hinterbliebenenpension beziehen und das Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht haben, ist ebenfalls eine Erhöhung vorgesehen. Das Alter und die Pensionsansprüche werden am Anfangsdatum der Hinterbliebenenpension und am 1. Januar jedes darauf folgenden Jahres berücksichtigt.

Welche Strafmaßnahmen bestehen ?

Wenn Sie eine Berufstätigkeit ausüben und Ihre Einkommen die erlaubten Grenzbeträge **um 15% oder mehr überschreiten**, wird die Auszahlung Ihrer Pension für das betroffene Kalenderjahr **vollständig eingestellt**.

Falls der "erlaubte" Grenzbetrag **um weniger als 15 % überstiegen wird**, wird die Auszahlung Ihrer Pension für das betroffene Kalenderjahr **um einen Prozentsatz** des Pensionsbetrages gekürzt, der dem Prozentsatz der Überschreitung entspricht.

Beispiel : Ihre Berufseinkommen überschreiten den erlaubten Grenzbetrag um 12%, dann wird 12% des Pensionsbetrages zurückgefordert.

Wenn Ihr Ehepartner eine Berufstätigkeit ausübt und seine Einkünfte, während einem Kalenderjahr, den erlaubten Grenzbetrag überschreiten, und Sie eine Pension zum Haushaltssatz beziehen, wird diese Haushaltspension für das betroffene Jahr in eine Alterspension als Alleinstehender umgewandelt. Die Regel der 15 % wird in diesem Fall nicht angewandt.

4. Zusätzliche Informationen

Wie sich der Bezug von Leistungen und die Ausübung einer Berufstätigkeit auf die Auszahlung Ihrer Pension auswirken können, darüber finden Sie mehr Informationen auf dem Formular 74 A, das Sie bei dem LISVS, dem Landespensionsamt oder Ihrer Gemeindeverwaltung erhalten können.

VI. DIE AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN DER PENSION

1. Wer zahlt ?

Ihre Pension als Selbständiger wird durch den Zahlungsdienst des Landespensionsamtes, Tour du Midi, Place Bara, zu 1060 Brüssel ausgezahlt. Wenn nötig passt dieser Zahlungsdienst den vom LISVS berechneten Pensionsbetrag automatisch an den Index der Verbraucherpreise an.

2. Wie ?

Im Prinzip erfolgt die Auszahlung Ihrer Pension monatlich per Überweisung auf ein laufendes Konto, das Sie persönlich bei einem in Belgien tätigen Kreditinstitut oder bei der Post eröffnet haben. Bei Auszahlung einer Alterspension zum Haushaltssatz muss das laufende Konto auf die Namen beider Ehepartner eröffnet sein.

Ihre Kontonummer teilen Sie unter Verwendung eines beim Landespensionsamt erhältlichen Formulars oder per gewöhnlichen Brief an dieses Amt mit.

Wenn Sie es wünschen, können Sie aber auch per gewöhnlichen Brief fragen, dass die Auszahlung mittels Postanweisungen erfolgt. Die monatlichen Pensionsraten sind dann zu Hause und in eigenen Händen zahlbar.

Besondere Regeln gelten für die Auszahlung der Pension im Ausland. Wenn nötig, informieren Sie sich beim Landespensionsamt.

3. Was geschieht im Todesfall ?

Wenn Ihnen zum Zeitpunkt Ihres Ablebens noch Pensionsbeträge zustehen, werden diese von Amts wegen ausgezahlt :

- ◆ an Ihren Ehepartner, unter der Bedingung, dass sie nicht tatsächlich oder von Tisch und Bett getrennt waren
- ◆ an Ihre Kinder, mit denen Sie am Zeitpunkt Ihres Ablebens zusammenlebten

Auch andere Personen können die ausstehenden Pensionsraten bekommen :

- ◆ wenn sie zum Zeitpunkt Ihres Todes mit Ihnen zusammenlebten
- ◆ wenn sie die Pflegekosten bezahlt haben
- ◆ wenn sie die Beerdigungskosten bezahlt haben

Diese Personen müssen dazu jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Ihrem Tode einen Antrag einreichen.

Das notwendige Formular ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Nur der Ehepartner hat Anrecht auf die Pensionsrate des Monats in dem Sie versterben.

Die anderen Personen haben nur Anspruch auf die eventuell ausstehenden Raten, die dem Monat Ihres Todes vorangehen.

4. Die Rückforderung ?

Wenn Sie zu Unrecht Pensionsbeträge erhalten haben, werden diese vom Landespensionsamt zurückgefordert.

Der Bescheid bezüglich der Rückforderung wird Ihnen durch das Landespensionsamt zugesandt. Sie können innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides Berufung beim Arbeitsgericht einlegen.

Sie können einen Antrag auf Schuldenerlass beim Auszahlungsrat des Landespensionsamtes einreichen.

VII. PENSIONSbonus

Der Pensionsbonus besteht aus einer Erhöhung Ihrer Alterspension.

1. Bedingungen

Um für den Pensionsbonus in Betracht zu kommen, gelten folgende Bedingungen :

- ◆ Ihre Pension muss frühestens am 1. Januar 2007 und spätestens am 1. Dezember 2013 beginnen
- ◆ Sie müssen das Alter von 62 Jahren erreicht haben oder eine Berufslaufbahn von mindestens 44 Jahren nachweisen
- ◆ Sie müssen entweder Ihre Berufstätigkeit fortsetzen und Beiträge zum Satz, der für die Hauptberufe gilt, zahlen oder im Regime der Weiterversicherung die gesetzlich geltenden Beiträge zahlen

2. Berechnung

Der Pensionsbonus wird für jedes Kalenderquartal nach 2005, das sich in einer Referenzperiode befindet, gewährt.

Die Referenzperiode beginnt :

- ◆ entweder am 1. Januar des Jahres Ihres 62. Geburtstags
- ◆ oder am 1. Januar des Jahres, in dem Ihr 44. Laufbahnjahr anfängt

Die Referenzperiode kommt zu Ende :

- ◆ am letzten Tag des Kalenderquartals vor dem Quartal, in dem die Pension tatsächlich und erstmals beginnt

- ◆ und spätestens am letzten Tag des Quartals Ihres 65. Geburtstags

Wenn Sie beim Erreichen des Alters von 65 Jahren nicht 45 Laufbahnjahre nachweisen können, kommt die Referenzperiode am 31. Dezember des Jahres, in dem ein 45. Laufbahnjahr nachgewiesen wird, zu Ende.

3. Betrag

Der Pensionsbonus beläuft sich auf 156 EUR pro Kalenderquartal. Dieser Betrag wird an die Schwankungen der Indexzahl der Konsumpreise angepasst.

4. Zahlung

Der Pensionsbonus wird gleichzeitig mit Ihrer Pension ausgezahlt.

5. Und im Todesfall ?

Vorausgesetzt, dass Sie den Pensionsbonus selbst beanspruchen konnten, wird der Bonus in der Hinterbliebenenpension Ihres Ehepartners integriert werden.

VIII. ANLAGEN

1. Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (LISVS)

Zentralverwaltung

1000 BRÜSSEL, Place Jean Jacobs 6

02 546 42 11

Fax : 02 511 21 53

info@rsvz-inasti.fgov.be (allgemein)

pen-cor-f@rsvz-inasti.fgov.be (Pensionen)

Regionalbüros

- ◆ ANTWERPEN 03 224 46 11
2000 ANTWERPEN, Oudaan 8-10 Fax : 03 224 46 99
- ◆ BRÜSSEL 02 546 42 11
1000 BRUXELLES, boulevard de Waterloo 77 Fax : 02 513 02 95
- ◆ FLÄMISCH BRABANT 016 31 47 11
3000 LEUVEN, Vaartstraat 54 Fax : 016 31 47 99
- ◆ HENNEGAU 065 37 54 11
7000 MONS, rue de la Halle 1 Fax : 065 37 54 99
- ◆ LIMBURG 011 85 48 11
3500 HASSELT, Leopoldplein 16/5 Fax : 011 85 48 99
- ◆ LÜTTICH 04 241 50 11
4000 LIEGE, rue des Guillemins 113 Fax : 04 241 50 99
- ◆ LUXEMBURG 061 29 52 11
6800 LIBRAMONT, rue Jarlicyn 5 Fax : 061 29 52 99
- ◆ MALMEDY 080 79 41 11
4960 MALMEDY, place du Châtelet 6 Fax : 080 79 41 49
- ◆ NAMEN 081 42 51 11
5000 NAMUR, rue Godefroid 35 Fax : 081 42 51 99
- ◆ OSTFLANDERN 09 379 49 11
9000 GENT, Koningin Fabiolalaan 116 Fax : 09 379 49 99
- ◆ WALLONISCH BRABANT 010 68 55 11
1300 WAVRE, place des Carmes 12 (boîtes 108-110) Fax : 010 68 55 99
- ◆ WESTFLANDERN 050 30 53 11
8200 ST-ANDRIES BRUGGE, Abdijbekepark 2 Fax : 050 30 53 99

2. Tabellen

Tabelle 1 : Berechnung der Pension - Beträge

01.02.2012	ZUM HAUSHALTS- SATZ	ALS ALLEIN- STEHENDER	ALS ÜBER- LEBENDER EHEPARTNER	ALS GESCHIE- DENER EHEPARTNER
	EUR	EUR	EUR	EUR
Pauschaleinkommen (Jahre vor 1984)	7.891,27	6.313,04	6.313,04	3.945,57
Mindestpension	16.038,47	12.327,30	12.327,30	
Begrenzung Mindestpension	16.038,47	12.327,30	12.327,30	

Tabelle 2 : Berechnung der Pension – Berufseinkommen

2 0 1 1	
	EUR
Mindesteinkommen	12.129,76
1. Grenzbetrag	43.977,83
Höchstbetrag	52.378,55

Tabelle 3 : Zahlungsbedingungen – Grenzen

Art der ausgeübten Berufstätigkeit	Alterspension oder Alters- und Hinterbliebenenpension			
	jünger als Pensionsalter		älter als Pensionsalter	
	ohne Kind zu Lasten	mit Kind zu Lasten	ohne Kind zu Lasten	mit Kind zu Lasten
	EUR	EUR	EUR	EUR
a. Arbeitnehmer (einschl. Mandat, Amt oder Posten) – brutto	7.421,57	11.132,37	21.436,50	26.075,00
b. Selbständiger – netto	5.937,26	8.905,89	17.149,19	20.859,98
c. Arbeitnehmer + Selbständiger (gleichzeitig oder aufeinander folgend) – 80% brutto + netto	5.937,26	8.905,89	17.149,19	20.859,98

Art der ausgeübten Berufstätigkeit	Ausschließlich Hinterbliebenenpension			
	vor 65 Jahren		ab 65 Jahren	
	ohne Kind zu Lasten	mit Kind zu Lasten	ohne Kind zu Lasten	mit Kind zu Lasten
	EUR	EUR	EUR	EUR
a. Arbeitnehmer (einschl. Mandat, Amt oder Posten) – brutto	17.280,00	21.600,00	21.436,50	26.075,00
b. Selbständiger – netto	13.824,00	17.280,00	17.149,19	20.859,98
c. Arbeitnehmer + Selbständiger (gleichzeitig oder aufeinander folgend) – 80% brutto + netto	13.824,00	17.280,00	17.149,19	20.859,98

Verantwortlicher Verleger :

Hubert DE CLERCQ
Generalberater

Landesinstitut der Sozialversicherungen
für Selbständige
Place Jean Jacobs 6
1000 Brüssel

Telefon: 02 546 42 11

Fax : 02 511 21 53

E-Mail : info@rsvz-inasti.fgov.be

Website : www.rsvz-inasti.fgov.be

D/2002/1683/3

Endredaktion: Februar 2012

Ausgabe 2012 (Zweite Aktualisierung)

Die neueste Auflage dieser Broschüre finden Sie auf: www.rsvz-inasti.fgov.be (Rubrik "Publikationen")